

SATZUNG

Geänderte Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 24. März 1990 mit Anpassung an die steuerliche Gesetzgebung.

Paragraph 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Forschungskreis für Geobiologie Dr. Hartmann“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Waldbrunn-Waldkatzenbach.

Paragraph 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Zusammenfassung von Personen, die sich theoretisch oder praktisch mit der physikalischen und biologischen Klärung bisher beobachteter Zusammenhänge zwischen Untergrund, Klima, Wetter, und Krankheitsgeschehen bei Mensch, Tier und Pflanzen befassen oder diesen Zweck unterstützen wollen.

Insbesondere soll dadurch zur wissenschaftlichen Klärung des Krebsproblems beigetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Der Beirat

Die Hauptversammlung

Zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte führt der Verein Geschäftsstellen.

Paragraph 4 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder sind:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Der Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende vertritt allein, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Vorstands und der Hauptversammlung nach innen und nach außen.

Der 1. Vorsitzende erlässt schriftlich die Einladung zur Vorstandssitzung. Er bestimmt die Geschäftsordnung, beruft die Hauptversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.

Die Amtszeit des Vorstands erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl bei der Neuwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Abstimmung des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der auch die Vollmachten für finanzielle Abwicklungen geregelt sind.

Paragraph 5 Der Beirat

Der Beirat wird vor allem aus den Leitern der Fachgruppen gebildet. Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand bei Problemen aus dem Bereich ihrer Fachgruppen. Sie können als Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

Paragraph 6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jedes Jahr statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher auf schriftlichem Weg unter Ankündigung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Behandlung in der Hauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein. Regelmäßige Gegenstände der Hauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Geschäfts- und Kassenbericht
- c) Berichte der Fachgruppenleiter
- d) Diskussionen und Berichte
- e) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre, beginnend 1990)
- f) Anträge und Aussprache
- g) Neuwahl des Vorstandes

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Zur Entscheidung eines Antrages auf Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei wichtigem Anlass kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies fordert.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Paragraph 7 Die Fachgruppen

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit gemäß Paragraph 2 werden durch die Hauptversammlung Fachgruppen gebildet. Z.B.

- Grundlagenforschung
- Aus- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Baubiologie
- Biometeorologie
- Medizinische Probleme
- Geobiologische Berater
- Landesgruppenkoordination
- und andere Fachgruppen

Jeder Fachgruppe steht ein Leiter vor, der die Arbeit von interessierten Mitgliedern koordiniert und als Beiratsmitglied den Vorstand berät. Jedes Mitglied kann sich einer oder mehreren Fachgruppen anschließen. Notwendige finanzielle Unterstützung der Fachgruppe geschieht in Absprache mit dem Vorstand.

Die Fachgruppen können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand eigene Sonderveranstaltungen abhalten. Evtl. finanzielle Erlöse sind dem Forschungskreis zuzuführen. Die Abrechnung ist dem Vorstand vorzulegen. Die Hauptversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Fachgruppen auflösen.

Die im Rahmen der Landesgruppenkoordination gewählten Landesgruppenleiter sind dem Vorstand direkt unterstellt; ein Koordinator hat die Aufgabe in Absprache mit dem Vorstand die Tätigkeit der Landesgruppen zu koordinieren.

Paragraph 8 Mitgliedschaft

Dem Verein kann nach Maßgabe der bestehenden Gesetze jede natürliche und juristische Person beitreten, wie der Verein selbst auch Mitglied anderer Vereine/Gesellschaften werden kann.

Der Verein kennt ordentliche, fördernde, korrespondierende, kooperative Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.

Nur ordentliche Mitglieder können Ämter im Verein bekleiden, nur ihnen steht auf den Hauptversammlungen Stimmrecht zu.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstandschaft entscheidet die Hauptversammlung. Zum Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht kann vorgeschlagen werden, wer mindestens zehn Jahre 1. Vorsitzender im Verein war. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können gleichzeitig ordentliche Mitglieder sein.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und Mitgliedern ist Mosbach.

Paragraph 9 Aufnahme

Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Begründung abzulehnen.

Paragraph 10 Geschäftsjahr und Beitrag

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für ordentliche, fördernde und kooperative Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Paragraph 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch die Kündigung des Mitglieds
Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen und ist per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Im Falle der nicht rechtzeitigen Kündigung gilt die Kündigung als zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen.
3. durch die Kündigung des Vorstandes aufgrund Verzuges des Mitgliedes mit den Beitragsleistungen und zwar, wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Hälfte des Jahresbeitrages trotz Mahnung im Rückstand bleibt.
4. durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zu beschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung zur Hauptversammlung zu.

Die Beendigung durch Tod oder Ausschluss wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Paragraph 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, die vom Vorstand zu beantragen ist, kann nur auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bleibt die Hauptversammlung ergebnislos, so kann eine zweite Hauptversammlung zu diesem Zweck erst vier Wochen später einberufen werden. Diese Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt diese Hauptversammlung die Auflösung ab, so scheidet der Vorstand aus seinem Amt aus und die Versammlung wählt einen neuen Vorstand, der sofort nach der Wahl sein Amt antritt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 13 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen in dem Organ des Forschungskreises für Geobiologie Dr. Hartmann „Wetter-Boden-Mensch“.

Paragraph 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht für erforderlich gehaltene Änderungen des Wortlautes der Satzung ohne Einberufung einer neuen Hauptversammlung vorzunehmen.